



Vertragsbedingungen

für die Erbringung von Unternehmerleistungen in den
Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)

(VB-U)

Stand 01.01.2010

1. Geltungsbereich

Die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten, nachstehend „SHLF“ genannt, vergeben Dienstleistungen an Unternehmer auf der Grundlage dieser VB-U. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen erkennen die SHLF nicht an, auch wenn dem nicht ausdrücklich schriftlich widersprochen wird. Selbstwerbungen und Holzverkäufe auf dem Stock fallen nicht unter die Regelungen der VB-U. Die genannten Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen nach VOL/B.

2. Auftraggeber

Die SHLF sind Auftraggeber. Am jeweiligen Einsatzort wird der Auftraggeber durch einen Auftragsverantwortlichen vertreten. Dies ist i.d.R die örtlich zuständige Revierleitung, bzw. ein Vertreter der Betriebsleitung.

3. Auftragnehmer

Auftragnehmer ist der (Dienstleistungs-)Unternehmer.

4. Auftragsvergabe

- (1) Grundsätzlich gilt für die Vergabe von Betriebsarbeiten die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A). Angebote mit nicht marktgerechten Preisen können von der Zuschlagserteilung ausgeschlossen werden. Die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) bleiben unberührt.
- (2) Mit der Abgabe des Angebots erklärt der Auftragnehmer, dass er sich von Art und Umfang der Arbeiten in geeigneter Weise überzeugt hat. Nachforderungen jeglicher Art sind ausgeschlossen.

5. Vertragsabschluss

- (1) Verträge sind schriftlich abzuschließen. Erfolgt die Auftragsvergabe auf der Basis einer bereits abgeschlossenen Rahmenvereinbarung, entfällt ein zusätzlicher schriftlicher Vertragsabschluss.
- (2) Bei öffentlicher Vergabe kommt der Vertragsabschluss durch die Erteilung des Zuschlags zustande. Nach der Zuschlagserteilung ist zusätzlich ein schriftlicher Vertrag über die vergebenen Leistungen abzuschließen.
- (3) Bei freihändiger Vergabe kommt der Vertragsabschluss durch die beidseitige Unterzeichnung des Vertrages (Auftraggeber und Auftragnehmer) zustande. Ausnahme vgl. Absatz (1).
- (4) Für alle Verträge gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (5) Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung (§ 8 Nr. 2) darstellt, hat er 15 v.H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

6. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer kann sich vor Ort durch einen bestellten Einsatzleiter vertreten lassen. Wird der Auftragnehmer vor Ort durch einen Einsatzleiter vertreten, teilt er dessen Namen, Adresse und Telefonnummer dem Auftraggeber mit. Der Einsatzleiter ist vor Ort Ansprechpartner für den Auftraggeber und muss ständig erreichbar sein. Der Auftragnehmer bzw. Einsatzleiter muss die deutsche Sprache beherrschen.
- (2) Mindestens ein Mitglied der Arbeitsgruppe muss die deutsche Sprache hinreichend beherrschen.
- (3) Die Regelungen des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ der Gesetzlichen Unfallversicherer (GUV-V A 1) sind unabhängig von der Art des Auftrags vom Auftragnehmer eigenverantwortlich umzusetzen. Zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten seiner Beschäftigten, zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe sowie zur Vermeidung einer Gefährdung Dritter hat der Auftragnehmer alle sonstigen gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die für den jeweiligen Auftrag einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Mit der Unterschrift des Vertrags bestätigt der Auftragnehmer, dass er über die vorgenannten Arbeitsschutzbestimmungen umfassend informiert ist.
- (4) Der Auftragnehmer hat für jeden Auftrag einen Aufsicht Führenden i. S. der Regel „Waldarbeiten“ BGR/GUV-R 2114 zu benennen. Der Aufsicht Führende muss während der Auftragsausführung ständig vor Ort sein. Als Ansprechpartner für den Auftraggeber muss der Aufsicht Führende die deutsche Sprache beherrschen. Zusätzlich muss die Verständigung zwischen dem Aufsicht Führenden und den Beschäftigten des Auftragnehmers sichergestellt sein. Die Einsatzleitung gemäß Absatz (1) und die Aufsicht i. S. der Regel „Waldarbeiten“ BGR/GUV-R 2114 können in Personalunion wahrgenommen werden.
- (5) Arbeiten Beschäftigte des Auftraggebers und Beschäftigte des Auftragnehmers unmittelbar zusammen, so ist ein Beschäftigter des Auftraggebers als Verantwortlicher i. S der Regel „Waldarbeiten“ BGR/GUV-R 2114 zu bestimmen. Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass seine Beschäftigten den sicherheitsrelevanten Weisungen des Verantwortlichen Folge leisten.
- (6) Setzt der Auftragnehmer zur Erfüllung seines Auftrags Beschäftigte ein, hat er die gemäß § 5 ArbSchG erforderliche Gefährdungsbeurteilung vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu dokumentieren und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Der Auftragnehmer muss seine Beschäftigten vor der Arbeitsaufnahme über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit informieren.
- (7) Die Sicherung des Arbeitsfeldes gegenüber Dritten (Verkehrssicherungspflicht) ist Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass am Ende jeden Arbeitstages Gefahrenpunkte der Arbeitsstätte beseitigt oder angemessen gesichert sind.
- (8) Mit der Leistung ist zum vereinbarten Termin, falls dies nicht möglich ist, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen. Fallen Vertragsabschluss und Arbeitsbeginn auseinander, hat der Auftragnehmer den Arbeitsbeginn mindestens 3 Arbeitstage vorher dem Auftraggeber voranzuzeigen.
- (9) Der Auftragnehmer hat spätestens zum vereinbarten Termin die Arbeiten abzuschließen.
- (10) Die Leistungsfristen verlängern sich angemessen, wenn der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten behindert war und der Grund der Behinderung durch den Auftraggeber zu vertreten ist oder durch höhere Gewalt verursacht wurde.
- (11) An Sonn- und Feiertagen ist die Durchführung von Arbeiten grundsätzlich nicht gestattet. An Werktagen ist die Arbeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr nicht gestattet. Außerhalb dieser Zeit sind Arbeiten bei Dunkelheit ebenfalls nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber kann Ausnahmen zulassen.
- (12) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung der gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Arbeitnehmern allein verantwortlich. Es ist ausschließlich seine Aufgabe, die Vereinbarungen und Maßnahmen zu treffen, die sein Verhältnis zu seinen Arbeitnehmern regeln.
- (13) Der Auftragnehmer ist für die Erfüllung und Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben/Regelungen bezüglich des Einsatzes seiner Arbeitskräfte verantwortlich.
- (14) Gerät der Auftragnehmer in ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- (15) Weist der Auftraggeber den Auftragnehmer oder den von ihm bestellten Einsatzleiter darauf hin, dass er bzw. seine vor Ort eingesetzten Beschäftigten die vertraglichen Pflichten verletzen, hat der Auftragnehmer die aufgezeigten Mängel umgehend abzustellen.

7. Weitergabe von Aufträgen (Unterauftrag)

- (1) Der Auftragnehmer darf die Ausführung der Leistung oder Teile davon nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers an Subunternehmer weitergeben.
- (2) Der Antrag auf Genehmigung muss vor Beginn der Arbeiten beim Auftraggeber vorgelegt werden.
- (3) Werden mit Genehmigung nach 7 (1) der VB-U durch den Auftragnehmer Subunternehmer eingesetzt, so gelten die in der Vergabe und im Vertrag mit dem Auftragnehmer getroffenen Regelungen auch für den Subunternehmer uneingeschränkt.

8. Arbeitskräfte

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Arbeitskräfte mit der notwendigen Sachkenntnis und Eignung für die vertraglich vereinbarten Forstbetriebsarbeiten einzusetzen.
- (2) Betriebsunfälle sind dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.

9. Ausführung der Arbeiten

- (1) Die lokale Organisation der Arbeitsdurchführung ist Sache des Auftragnehmers.
- (2) Der Auftragnehmer hat die zu erbringenden Leistungen in eigener Verantwortung auf Grund eines schriftlichen Arbeitsauftrags des Auftraggebers vertragsmäßig auszuführen. Insbesondere sind die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- (3) Für die Ausführung der jeweiligen Leistung sind die vom Auftraggeber festgelegten Anforderungen maßgebend. Diese sind Bestandteil der VB-U und diesen als Anlage beigefügt.
- (4) Die Betriebsarbeiten sind unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange durchzuführen. Insbesondere Boden und Bestand sind zu schonen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeiten aufgrund der Witterungsverhältnisse jederzeit zu unterbrechen, um Schäden zu vermeiden. Ein Entschädigungsanspruch entsteht dem Auftragnehmer hieraus nicht.
- (5) Die Wegebenutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Waldwege dürfen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

10. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftragnehmer erhält grundsätzlich vor Arbeitsbeginn einen schriftlichen Arbeitsauftrag und wird vom Auftraggeber eingewiesen.
- (2) Der Auftraggeber schafft rechtzeitig die ihm gemäß Vertrag bzw. Rahmenvereinbarung obliegenden organisatorischen Voraussetzungen zur Durchführung der Arbeiten.
- (3) Vor Aufnahme der Arbeiten weist der Auftraggeber den Auftragnehmer in die getroffenen Regelungen zur Sicherstellung der Rettungskette und er Ersten Hilfe ein. Zur Unterstützung der Gefährdungsbeurteilung durch den Auftragnehmer (§5 ArbSchG in Verbindung mit der Regel „Waldarbeiten“ BGR/GUV-R 2114) gibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer Hinweise über die betriebs- und auftragsspezifischen Gefahren. Diese Hinweise sollten i. d. R. im Arbeitsauftrag gemäß Absatz (1) enthalten sein.
- (4) Dem Auftragnehmer sowie den zur Erfüllung des Vertrages vorgesehenen Arbeitskräften wird das Befahren der für den öffentlichen Verkehr gesperrten Waldwege im notwendigen Umfang gestattet.

11. Abnahme und Abrechnung

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der vereinbarten Leistung anzuzeigen.
- (2) Die Abnahme der Leistung erfolgt förmlich innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige des Abschlusses der Arbeiten. Auf Wunsch eines der Vertragspartner erfolgt dies gemeinsam, jedoch ohne zusätzliche Vergütung.
- (3) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der vom Auftraggeber bestimmte Ort der Leistungsabnahme bzw. der Einsatzort.
- (4) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche (§ 14) beginnt mit der Abnahme der Leistung.
- (5) Beanstandungen sind vom Auftraggeber innerhalb von 3 Wochen nach Anzeige des Abschlusses der Arbeiten dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen. Ansonsten gelten die Arbeiten als ordnungsgemäß ausgeführt. Für Mängel, die zur Zeit der Abnahme vom Auftraggeber nicht erkannt werden können, gelten die Gewährleistungsansprüche gemäß §§ 633 ff. BGB.
- (6) Nicht bestellte Leistungen, die ohne Auftrag des Auftraggebers ausgeführt worden sind, werden nicht abgenommen und vergütet, es sei denn, der Auftraggeber erkennt sie nachträglich an. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung einer Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Beansprucht er aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich- möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach- schriftlich mitteilen.
- (7) Sobald die zur Abrechnung notwendigen Daten vorliegen, stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich die zur Erstellung der Rechnung notwendigen Unterlagen zur Verfügung.
- (8) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine überprüfungsfähige Rechnung (2-fach) auf der Grundlage der im Vertrag bzw. der Rahmenvereinbarung und ggf. in seinem Angebot angegebenen Vergütungssätze.
- (9) Die Rechnung (§§ 15 und 17) mit den Vertragspreisen ist gemäß den Vorgaben des § 14 Umsatzsteuergesetz aufzustellen. Es gilt der Steuersatz zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung.
- (10) Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

12. Vergütung

- (1) Die Vereinbarung von Preisgleitklauseln oder die Anpassung der Preise an Indizes ist nicht zulässig.
- (2) Die Vergütung ist einzelvertraglich zu vereinbaren sofern sie sich nicht aus dem Angebot des Auftragnehmers in Verbindung mit einer Rahmenvereinbarung ergibt.
- (3) Grundsätzlich sind Leistungen nach Stücksätzen abzurechnen. Im begründeten Ausnahmefall sind Zeitlohn-Arbeiten zulässig.
- (4) Den vereinbarten Vergütungssätzen ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen, ist der Grund hierfür anzugeben (§ 14 Abs. 4 Nr. 8 Umsatzsteuergesetz)
- (5) Mit der Zahlung sind alle Leistungen des Auftragnehmers abgegolten.
- (6) Erbrachte Leistungen, die nicht den arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen, werden nicht vom Auftraggeber vergütet.

13. Überprüfung durch den Auftraggeber

Die Einhaltung der VB-U und der Vertragsbestimmungen kann vom Auftraggeber jederzeit und unangemeldet überprüft werden (§ 4). Der Auftragnehmer hat diese Kontrollen ohne Anspruch auf Ersatz zu dulden. Festgestellte Mängel oder Verletzungen der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer und seine Beschäftigten sind dem Auftraggeber oder dem von ihm bestellten Einsatzleiter unmittelbar mitzuteilen. Die Mängel sind durch den Auftragnehmer umgehend abzustellen. Im Wiederholungsfall ist eine fristlose Kündigung möglich (vgl. 14. Beendigung von Verträgen). Die Kontrollergebnisse fließen in eine Lieferantenbewertung ein. Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet (§12 Nr. 2).

14. Beendigung von Verträgen

- (1) Mit Abschluss der Arbeiten und der Zahlung des Entgelts endet das Vertragsverhältnis.
- (2) Wird die vereinbarte Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht/fertiggestellt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Leistung anderweitig zu vergeben.
- (3) Bei schwerwiegenden, beim Vertragsabschluss nicht vorhersehbaren und vom Auftraggeber nicht zu vertretenden Störungen (z.B. erhebliche Veränderungen der Holzmarktlage infolge einer Kalamität) kann der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer den vereinbarten Arbeitsumfang schriftlich ändern.
- (4) Die sofortige Einstellung der Arbeiten und ggf. Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber ist möglich, sofern Gefahr im Verzuge ist oder dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich wird.
- (5) Bei Verstößen des Auftragnehmers gegen vertragliche Verpflichtungen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (6) Bei Verstößen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter gegen die einschlägigen Arbeitsschutzbedingungen (vgl. 6. Pflichten des Auftragnehmers) ist ebenfalls ein sofortiger Abbruch der Arbeiten sowie eine fristlose Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber möglich.
- (7) Die fristlose Kündigung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nachdem der Auftraggeber von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen erfahren hat, erfolgen.
- (8) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder sonstiger Entschädigungszahlungen, wenn der Vertrag vorzeitig endet, bzw. fristlos gekündigt wird oder der Arbeitsumfang verringert wird.
- (9) Die Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8) ist zulässig, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Dies gilt auch für Handlungen von Personen, die durch den Auftragnehmer beauftragt oder für ihn tätig sind. Unerheblich ist, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

15. Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer stimmt der elektronischen Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu, sofern dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- (2) Die SHLF gewährleistet den Schutz der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers sowie seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

16. Haftung

- (1) Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit auf eigene Gefahr aus.
- (2) Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße und vollständige Erbringung der Leistung. Unterschreitet die Ausführung der Arbeiten die in diesen VB-U festgelegten Standards (vgl. Anlage), so kann die vereinbarte Vergütung nach einmaliger Mahnung und Fristsetzung unter Hinweis auf die vertraglichen Regelungen gemindert, der Vertrag rückgängig gemacht, Nachbesserung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangt werden. Die Vergütung kann wahlweise um den Betrag verringert werden, den der Auftraggeber durch den Einsatz von eigenen Arbeitskräften oder Dritten aufwenden muss, um Mängel zu beseitigen.
- (3) Der Auftragnehmer haftet gegenüber Dritten in vollem Umfang für Schäden aller Art, die von ihm oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Aufführung des Vertrages schuldhaft verursacht werden.
- (4) Wird der Auftraggeber von einem Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der Auftragnehmer oder einer seiner Beauftragten zu vertreten hat, so stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von jeglicher Schadenersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei.
- (5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für alle schuldhaft verursachten Schäden.
- (6) Der Auftraggeber, seine Bediensteten oder Beauftragten haften für Schäden, die dem Auftragnehmer, seinen Bediensteten oder Beauftragten bei der Erbringung der vergebenen und/oder vertraglich vereinbarten Leistungen entstehen, nur, wenn diese Schäden durch den Auftraggeber, seine Bediensteten oder Beauftragten schuldhaft verursacht wurden.
- (7) Für alle Schäden, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung der Anforderungen an die Arbeitsausführung, der Aushaltungskriterien oder der Überschreitung der Liefertermine entstehen, haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang über das Datum des Vertragsendes hinaus. Dies gilt auch, wenn die Schäden (z.B. Überschreitung von Lieferterminen) auf eine vom Auftragnehmer zu verantwortende fristlose Kündigung des Vertrags zurückzuführen sind.
- (8) Für Unfälle aller Art, einschließlich Wegeunfälle, die mit der Übernahme und Erbringung der vereinbarten Leistung in Zusammenhang stehen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von der Haftung frei.
- (9) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden aus Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Vertrages und der VB-U zu ersetzen.

17. Vertragsstrafen

- (1) Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht zu der bestimmten Zeit erfüllt, so kann der Auftraggeber unbeschadet der Regelungen unter Punkt 14, für jede vollendete Woche, die die Ausführungsfristen überschreitet, eine Vertragsstrafe von bis zu 5 % der Auftragssumme je Woche geltend machen.
- (2) Hat der Auftragnehmer seine Verpflichtungen nicht in gehöriger Weise erfüllt, so kann der Auftraggeber ebenfalls eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Auftragssumme erheben. Vor Verhängung der Vertragsstrafe setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtung schriftlich eine angemessene Frist. Die Regelungen unter 16 (2) bleiben unberührt.

18. Schriftform

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages mit dem Auftragnehmer sowie weitere Vereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.

19. Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus einem Vertrag ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige ordentliche Gericht, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.
- (2) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelungen der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

20. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser VB-U ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der VB-U nicht berührt.

Anforderungen an die Ausführung von Holzerntemaßnahmen

Motormanuelle Holzernte	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (möglichst FPA-Anerkennung) entsprechen. - Es dürfen nur Alkylat – Sonderkraftstoffe und biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel, die mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sind, eingesetzt werden. - Die Betankung von Geräten hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Betriebsstoffhavarien oder –austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. - Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Abfall und Leergut (z. B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu beseitigen. - Bei der Zusammenarbeit mit Maschinen sind zudem die entsprechenden Anforderungen an die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten der Maschinenarbeitsverfahren einzuhalten.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Auf zu erhaltende Forstpflanzen ist beim Hieb Rücksicht zu nehmen. Soweit notwendig, sind diese vom Schlagabraum zu befreien. Fällschäden sind zu vermeiden. - Die Schlagordnung, insbesondere die festgelegte Fällrichtung, ist einzuhalten.
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fahr- und Maschinenwege, Wegegräben, Böschungen, sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. - Gräben sind vor Beschädigungen zu schützen. - Betriebliche-, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. - Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen wird ausschließlich qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt. - Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung notwendig. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z. B. Trassierband, Hinweisschild o. ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen. - Bei seilwindenunterstützten forstlichen Betriebsarbeiten ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten über Sprechfunk zu kommunizieren.
Ausrüstung	<ul style="list-style-type: none"> - Geeignete Motorsäge (FPA- anerkannt), möglichst mit Katalysator. - Geeignete Geräte und Werkzeuge (FPA-geprüft). - Ausreichend dimensionierte und geeichte Kluppen.
Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Ab 20 cm Stockdurchmesser ist ein Fallkerb anzulegen. - Stöcke sind niedrig zu halten (bodennaher Fällschnitt). Die Wurzelstöcke in Rückegassenbereich sind bodengleich abzuschneiden. - Trennschnitte sind rechtwinklig zu führen. - Bei allem Holz, mit Ausnahme von Laubindustrieholz, ist der Waldbart zu entfernen. - Wurzelanläufe sind vor oder nach dem Fällschnitt so zu entfernen, dass der Stammfuß annähernd Walzenform erhält. - Grundsätzlich sind sämtliche Äste (einschl. der Äste unter 1 cm Durchmesser an der Astbasis) rindeneben zu entfernen. Faule Stellen und Beulen sind, sofern sie für eine Gütesortierung entscheidend sind, aufzuhauen oder abzusägen.
	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Nadelholz, das in Rinde aufgearbeitet wird, sind die Äste einschl. des Astansatzes rindeneben abzutrennen. Bei Nadelholz über 20 cm BHD, das in Rinde aufgearbeitet wird, gehört das Abtrennen dürrer Äste unter 1,5 cm Durchmesser an der Astbasis und unter 0,5 m Länge nicht zu den Anforderungen. - Bei Nadelindustrieholz sind einzelne schräg angeschnittene Aststummel, die bis zu 1 cm aus der Rinde hervorragen, zulässig. Unnötige Rindenverletzungen sind zu vermeiden. - Bei Laubindustrieholz–lang müssen die Äste flach glatt am Stamm abgetrennt werden. Die günstigste Schnittführung ist zulässig. Es dürfen jedoch keine Astkehlen verbleiben. Einzelne schwächere Äste (unter 3 cm Durchmesser an der Astbasis), die nur durch Wenden zu erreichen sind, müssen nicht entfernt werden. - Aufgearbeitetes Holz ist vom Schlagabraum in dem Umfang freizuräumen, in dem dies für die Vermessung und Sortierung erforderlich ist. Umfangreiche flächenweise Räumarbeiten sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten. Als umfangreiche flächenweise Räumarbeit gilt nicht das Entfernen des Schlagabraums von 10 % der aufgearbeiteten Bäume, höchstens von 20 Bäumen. - Sofern notwendig, ist sauber zu entrinden. Vereinzelt Rindenreste sind noch zugelassen (Streifen bis ca. 1 cm Breite und bis 0,5 m Länge oder Flecken bis 50 cm² Fläche). - Stammholz, gesetztes Schichtholz, ggf. auch Industrieholz–lang sind zu vermessen. Bei Stammholz müssen bei Bedarf jede Meterlänge, die Längenzugabe und die Mitte durch Risser- oder Sägezeichen kenntlich gemacht werden. Beim Nadelstammholz und Industrieholz–lang wird auf das Kenntlichmachen jeder Meterlänge verzichtet. Länge und Durchmesser sind anzuschreiben. Auf Anweisung sind bei unentrindetem Stammholz ein Mittenring, bei Holz unter 20 cm Mittendurchmesser seitliche Schalme anzubringen. - Beim Einschneiden von Schichtholz ist je Schnitt 1 cm Schnittverlust zu berücksichtigen. - Industrieholz–lang, das nach Gewicht verkauft wird, ist zu zählen, ggf. getrennt nach baumfallenden Längen, Kranlängen- Baum und Kranlängen-Krone. - Die Stückzahlen sind auf- bzw. anzuschreiben. Vermessenes Industrieholz–lang ist wie Stammholz zu vermessen. Abgelängtes Industrieholz–lang ist auf eine vom Auftraggeber angeordnete Länge einzuschneiden.
Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> - Die SHLF strebt an, den Anteil an zertifizierten Forstunternehmen zu erhöhen und behält sich vor, bei der Vergabe von Verträgen Zertifikat (RAL-Gütezeichen, Deutsches Forst- Service-Zertifikat oder vergleichbarer Nachweis) zu fordern. Im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten werden zertifizierte Forstunternehmen bei der Auftragsvergabe bevorzugt berücksichtigt.

Mechanisierte Holzernte (ohne Bringung)	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (möglichst FPA-Anerkennung) entsprechen. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 verwendet werden. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Kettenschmiermittel, die mit dem „Blauen Engel“ ausgezeichnet sind, eingesetzt werden. - Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein. - Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. - Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Abfall und Leergut (z. B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Rückegassen befahren werden. - Die Befahrung von Maschinenwegen und Rückegassen ist nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600mm (Breitreifen) zulässig. - Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten. - Der Ausführende bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 20 cm Tiefe dadurch vermieden werden können. - Die technische Befahrbarkeit von Maschinenwegen und Rückegassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildung über 20 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Auftragnehmer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat. - Das im Zuge der Aufarbeitung anfallende Schlagreisig ist in einer möglichst geschlossenen und gleichmäßigen Matte auf der Rückegasse abzulegen. Auf Weichstellen in der Rückegasse bzw. im Maschinenweg ist die Reisigmatte stärker auszubilden. - Die technisch bedingte Entnahme von nicht-markierten Bäumen ist nur nach Absprache mit dem Revierleiter zulässig und ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. - Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden. - Die Bestandsschäden dürfen innerhalb der Saftzeit 4 %, außerhalb der Saftzeit 2 % der Baumzahl nicht überschreiten. Als Schaden gelten Rindenverletzungen über 10 cm² (ab 10 cm BHD des beschädigten Baums). - Die verbleibende Stockhöhe darf im Bestand 15 cm, auf der Rückegasse 10 cm nicht überschreiten.
Wege, Gräben, Betriebseinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Fahr- und Maschinenwege, Wegegräben, Böschungen, sowie markierte Wander- und Reitwege oder Loipentrassen dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die Wasserableitung muss jederzeit gewährleistet sein. - Gräben sind vor Beschädigungen zu schützen. - Betriebliche-, jagdliche, Versorgungs- und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden (Zäune, Abteilungsmarkierungen, Grenzsteine, Erholungseinrichtungen, Hochsitze usw.).
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. - Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden. - Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UVV genügende Absicherung vorzunehmen. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z. B. Trassierband, Hinweisschild o. ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen. - Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Beschreibung der technischen Ausrüstung der Maschine ist dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss vorzulegen. - Die Reichweite des Auslegers sollte ca. 9,0 m betragen. - Das Vermessungssystem hat den Anforderungen des KWF-Pflichtenheftes zu entsprechen. - Die Vermessung des verwertbaren Holzes hat HKS-konform zu erfolgen. - Die zuverlässige Kalibrierung des Vermessungssystems ist durch regelmäßige Testbaumprotokolle nachzuweisen. - Ein Vermessungsprotokoll über den aktuellen Stand der Festmeter-Mengen der aufgearbeiteten Sorten muss jederzeit verfügbar sein. - Eine abteilungsweise Auflistung der aufgearbeiteten Sortenmengen ist dem Auftraggeber auszuhändigen. - Für Radmaschinen sind Gleitschutzketten bzw. Boogiebänder bereitzuhalten, die auf Weisung des Auftragsgebers oder seines Beauftragten einzusetzen sind.
Aufarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind nur Sorten gemäß Arbeitsauftrag auszuhalten. - Die im Arbeitsauftrag festgelegte Sortimentsausformung (Länge, Zopf, Übermaß) ist einzuhalten. - Sämtliche Äste sind rindeneben zu entfernen. - Exzentrische Wurzelanläufe, -nasen und Wurzelanläufe, die die Stammwalze um mehr als 3 cm überragen, sind durch Kappen zu entfernen. - Frässtellen am aufgearbeiteten Holz sind zu vermeiden. - Der Rindenmantel muss bei Holz außerhalb der Saftzeit erhalten bleiben. Sofern im Arbeitsauftrag nichts anderes vereinbart ist, muss während der Saftzeit ein Rindenanteil von mind. 50 % erhalten bleiben. - Nadelholzkronen sind durch das Aggregat zu ziehen, einzuschneiden und der Reisigmatte zuzuführen.
Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schleswig-Holsteinische Landesforsten strebt an, den Anteil an zertifizierten Forstunternehmen zu erhöhen und behält sich vor, bei der Vergabe von Verträgen Zertifikat (RAL-Gütezeichen, Deutsches Forst-Service-Zertifikat oder vergleichbarer Nachweis) zu fordern. Im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten werden zertifizierte Forstunternehmen bei der Auftragsvergabe bevorzugt berücksichtigt.

Anforderungen an die Ausführung von Holzrückenarbeiten

Holzrücken (inkl. Tragschlepper)	
Umweltvorsorge	<ul style="list-style-type: none"> - Es dürfen nur Maschinen eingesetzt werden, die den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (möglichst FPA-Anerkennung) entsprechen. - Es dürfen nur biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 1 verwendet werden. (Ausnahme bei Maschinen mit Baujahr vor dem 01.01.1996: Bescheinigung durch den Hersteller über Nichtfreigabe für Bio-Öle) - Die Betankung von Maschinen und Fahrzeugen hat fachgerecht zu erfolgen. Ein Verschütten ist zuverlässig zu verhindern. Genügend geeignete Auffanggefäße, Bindemittel bzw. Vliesmatten sind mitzuführen. - Zur Vermeidung von Ölaustritten müssen entsprechende Fahrzeuge mit einer Vakuumpumpe ausgerüstet sein. - Ölverlust durch undichte Schläuche, Leitungen und Dichtungen sind zu vermeiden. Betriebsstoffhavarien oder -austritte sind unverzüglich dem Auftraggeber und den zuständigen Stellen zu melden. Durch ausgetretene Betriebsstoffe kontaminierter Boden und Material ist durch den Auftragnehmer sachgerecht zu entsorgen ggf. auszutauschen. - Die Betriebsstoffe sind fachgerecht zu lagern. - Abfall und Leergut (z. B. Kanister, Behälter usw.) sind vollständig und ordnungsgemäß zu beseitigen.
Boden und Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Der Wald darf nur auf Fahrwegen, Maschinenwegen und Rückegassen befahren werden. - Die Befahrung von Maschinenwegen und Rückegassen ist nur mit Fahrzeugen mit einer Reifenbreite von mind. 600mm (Breitreifen) zulässig. (Ausnahme: Seilschlepper auch Breitreifen unter 600 mm zulässig) - Das Befahren des Bestandes ist grundsätzlich verboten. - Der Ausführende bzw. der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Arbeit witterungsbedingt vorübergehend einzustellen, sofern verbreitete Schäden durch Gleisbildung über 20 cm Tiefe dadurch vermieden werden können. - Die technische Befahrbarkeit von Maschinenwegen und Rückegassen ist zu erhalten. Verbreitete Gleisbildung über 20 cm Tiefe sind nach Abschluss der Arbeiten oder bei längerer Arbeitsunterbrechung durch den Ausführenden bzw. den Auftragnehmer rückzubauen, sofern er dies zu vertreten hat. - Schäden an vorhandener Naturverjüngung und Vorbaugruppen sowie Rückeschäden am Stehenden Bestand sind zu vermeiden. Die Z-Bäume dürfen nicht beschädigt werden. Am Nebenbestand dürfen Rückeschäden 10 % der Baumzahl nicht übersteigen. Als Rückeschaden gilt eine Rindenverletzung über 10 cm² [ab BHD 10 cm des beschädigten Baums].
Arbeitssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> - Die Unfallverhütungsvorschriften und weitere Regelungen zum Arbeitsschutz müssen allen Beteiligten bekannt sein und beachtet werden. - Die notwendige persönliche Schutzausrüstung ist zu tragen. - Die Funktionalität der Rettungskette muss sichergestellt sein. - Arbeitsverfahren müssen sich an den bewährten Grundsätzen für Betriebsarbeiten gem. guter forstlicher Praxis orientieren. Neben dem Einsatz moderner Maschinen darf nur qualifiziertes Personal mit der Durchführung forstbetrieblicher Arbeiten beauftragt werden. - Bei seilwindenunterstützten forstlichen Betriebsarbeiten ist zwischen dem Maschinenführer und den Forstwirten über Sprechfunk zu kommunizieren. - Werden gefährliche Arbeiten in Alleinarbeit durchgeführt, ist eine den UvV genügende Absicherung vorzunehmen. - In Bereichen, in denen eine Gefährdung Dritter nicht ausgeschlossen werden kann (z. B. Wanderwege), ist der Gefahrenbereich bzw. die Arbeitsstelle in geeigneter Weise deutlich sichtbar (z. B. Trassierband, Hinweisschild o. ä.) zu sichern. Ggf. sind Posten zu stellen. - Die Betriebssicherheit von Fahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein.
Technik	<ul style="list-style-type: none"> - Für sämtliche Rückenarbeiten sind geeignete Maschinen einzusetzen. - Rückeschlepper müssen mindestens mit der erforderlichen Schutzausrüstung, funkgesteuerter Seitwinde mit möglichst hohem Seileinlauf und Schutzgitter oder Sicherheitsglas, Allradantrieb, Bergstütze, griffigem Reifenprofil und ggf. Frontpoltereinrichtung ausgestattet sein. - Der Einsatz von Rückezange bzw. Kran ist anzustreben. - Motorsäge und eine ausreichende Zahl an Umlenkrollen sind mitzuführen. (Beim Gebrauch der Motorsäge sind die Anforderungen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten für motormanuelle Holzaufarbeitung ebenfalls einzuhalten).
Poltern	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Stücke sind gemäß Arbeitsauftrag getrennt los- bzw. sortenweise vollständig zu rücken. - Es darf nur auf den zugewiesenen Polterplätzen gepoltert werden. - Langholz ist auf Anforderung auf Unterlagen zu poltern. Auf Weichböden sind diese Unterlagen durch kurze Querhölzer zu unterfangen. - Bei Tragschleppereinsatz ist Kurzholz auf parallel zueinander verlegten Unterlagen in Trapezform weitestgehend lückenlos zu setzen (bei IL, IS sind Lücken bis max. des mittleren Rollendurchmesser zul.). Hierbei darf die Polterhöhe 2 m nicht übersteigen, Höhendifferenzen betragen max. 15 % der durchschnittlichen Polterhöhe. Das Holz liegt auf einer Ebene ohne Baumstöße oder andere Hindernisse, weitestgehend gleichmäßig dick – und dünnrätig gepoltert. - Es sind ausreichend große Polter zu bilden (in der Regel ca. 10 fm pro Polter, bei geplanter masch. Entrindung ca. 25 fm pro Polter, je nach Sortimentsaufkommen). - Holz darf nicht auf der Fahrbahn gelagert werden. Das Poltern an Bäumen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Der vorderste Stamm muss mind. 0,5 Meter, der hinterste Stamm darf höchstens 7 Meter vom Fahrbahrand entfernt sein. - Es ist einseitig bündig zu poltern. Die Stirnseite der bündig gepolterten Ebene darf bei Sortenlängen bis 6 Meter nicht mehr als +/- 10 cm, bei Sortenlängen über 6 Meter nicht mehr als +/- 30 cm von einer mittleren Ebene abweichen. - Die Verkehrssicherheit der Polter ist zu gewährleisten (ggf. Klammern, Querhölzer). Der Unternehmer erkennt an, dass die Gewährleistung der Verkehrssicherheit erst mit Abnahme der Leistung auf den Auftraggeber übergeht. - Die besonderen Anforderungen an Polter, die zu maschinellen Entrindung vorgesehen sind, sind zu beachten. - Holz ist nur an ganzjährig LKW-befahrbaren Wegen zu poltern. Ausnahmen sind vor Auftragsbeginn schriftlich zu vereinbaren.
Zertifizierung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schleswig-Holsteinische Landesforsten strebt an, den Anteil an zertifizierten Forstunternehmen zu erhöhen und behält sich vor, bei der Vergabe von Verträgen Zertifikat (RAL-Gütezeichen, Deutsches Forst-Service-Zertifikat oder vergleichbarer Nachweis) zu fordern. Im Rahmen der vergaberechtlichen Möglichkeiten werden zertifizierte Forstunternehmen bei der Auftragsvergabe bevorzugt berücksichtigt.